

Antrag
des
Ausschusses für Ernährung, Land-
und Forstwirtschaft

Die Volkskammer wolle beschließen:

Salzung der Treuhand Land- und
Forstwirtschaft

1. *W. Brückner*
2. *Dr. x. ag. Peltz Sekretär*
3. *J. J. J. J.*
4. *K. H. H. H.*
5. *K. H. H. H.*
6. *K. H. H. H.*
7. *J. J. J. J.*
8. *K. H. H. H.*
9. *J. J. J. J.*
10. *P. H. H. H.*
11. *J. A. H. H.*
12. *J. H. H. H.*
13. *E. H. H. H.*

14. *Schmidt*
 15. *K. H. H. H.*
 16. *W. H. H. H.*
 17. *H. H. H. H.*
- Dr. Watzek
Vorsitzender
18. *H. H. H. H.*
 19. *J. H. H. H.*
 20. *H. H. H. H.*
27. *H. H. H. H.*

Berlin, 18.07.1990

- Entwurf -

Satzung der Treuhand Land-
und Forstwirtschaft

vom

In Durchführung des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Treuhand
Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Treuhand Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhand genannt) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Privatisierung, Reorganisation und Verwertung des volkseigenen Vermögens der volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des volkseigenen Vermögens, das durch landwirtschaftliche Genossenschaften, andere nicht volkseigene Landwirtschaftsbetriebe und Einzelpersonen genutzt wird (nachfolgend volkseigenes Vermögen genannt).

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Treuhand führt die Firma

Treuhand Land- und Forstwirtschaft

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin

Aufgaben und Pflichten der Treuhand

§ 2

Die Aufgaben und Arbeitsweise der Treuhand werden durch den Auftrag bestimmt, bei der Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. Davon ausgehend obliegen ihr vor allem:

- a) die Erfassung des volkseigenen Vermögens und dessen Verwertung in Obereinstimmung mit den Rechten der Länder und Kommunen an Grund und Boden, der Gemeinnützigkeit des Eigentums und der Erfordernisse der Ökologie und des Umweltschutzes zu organisieren,
- b) die Sanierung und Strukturanpassung der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, einschließlich der Familienwirtschaften, an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen,
- c) die Entwicklung der ländlichen Räume zu fördern.

§ 3

(1) Durch die Treuhand werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Für die volkseigenen Kombinate sowie volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die volkseigenen Güter, deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften erfolgt:
 - a) Anteile oder Vermögensteile der Unternehmen zu Marktbedingungen zu veräußern,
 - b) die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Bildung von Unternehmensstrukturen zu sichern,

die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen,

c) das Vermögen von Unternehmen oder Unternehmensteilen, die nicht sanierungsfähig sind, stillzulegen und ihr Vermögen zu verwerten,

d) dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.

2. Für volkseigene Güter, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, die nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden:

a) volkseigene Güter in Landesgüter, Stadtgüter, Lehr- und Versuchsgüter sowie Universitätsgüter umzuwandeln

b) das Vermögen staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, soweit nicht übergeordnete Interessen bestehen, in das Eigentum der Länder zu überführen,

c) die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Spezialbetrieben in das Eigentum der Länder oder deren sonstige Verwertung zu organisieren.

3. Für volkseigenes Vermögen, das durch landwirtschaftliche Genossenschaften, andere nichtvolkseigene Landwirtschaftsbetriebe und andere Bürger genutzt wird:

a) die Erfassung sowie den Verkauf oder die Verpachtung der volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (nachfolgend Grundstücke genannt), die sich im Besitz von landwirtschaftlichen Genossenschaften befinden;

b) die Erfassung sowie den Verkauf, die Verpachtung oder anderweitige Verwertung von

1. landwirtschaftlichen Zwecken dienenden bebauten volkseigenen Grundstücken sowie selbständigem Gebäudeeigentums, Forstflächen und anderem volkseigenem Vermögen im Besitz von Genossenschaften,
2. zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehenen volkseigenen Rückgabeflächen des Bergbaus,
3. Grundstücken, forstwirtschaftlichen Flächen sowie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden bebauten volkseigenen Grundstücken oder selbständigem Gebäudeeigentum und anderem volkseigenem Vermögen, das durch Strukturänderungen aus dem Besitz von volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft herausgelöst wird.

(2) Die Treuhand ist berechtigt, Grundstücke sowie anderes land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu erwerben.

(3) Die Treuhand kann ihre Aufgaben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderer geeigneter Unternehmen erfüllen.

Verwendung der Einnahmen

§ 4

(1) Die Treuhand führt nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und der Bildung des erforderlichen Grundkapitals sowie der Rücklagen für die Gewährung von Krediten gemäß § 5 in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen an die Treuhandanstalt Gewinnanteile in einem mit ihr vereinbarten Umfang ab.

(2) Die Reinerlöse aus dem Verkauf, der Verpachtung oder anderweitigen Verwertung sind im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder

- a) für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Entwicklung ländlicher Räume,
- b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft einschließlich für spezielle Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder zu verwenden.

§ 5

(1) Die Treuhand gewährt verzinsliche Darlehen

- a) an Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und für die Kreditversorgung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zwecke der Refinanzierung kurz- und langfristiger Kredite aller Art,
- b) an Kreditinstitute, die für die Kreditversorgung der Kommunen von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zwecke der Refinanzierung kurz- und langfristiger Kredite aller Art.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse der einzelnen Länder und der in ihren Territorien gemäß § 3 erzielten Verwertungserlöse zu berücksichtigen.

§ 6

Die Treuhand ist berechtigt

- Kredite aufzunehmen,
- Schuldverschreibungen zu begeben
- Bürgschaften und Garantien zu übernehmen.

§ 7

Zweigniederlassung

Die Treuhand verwirklicht ihre Aufgaben über Zweigniederlassungen in den Ländern ... Den Zweigniederlassungen stehen Rechte gemäß § 5 nicht zu.

§ 8

Vermögen der Treuhand

(1) Grundvermögen der Treuhand ist das Vermögen gemäß § 3.

(2) Zur Verstärkung des Grundvermögens ist eine Hauptrücklage in Höhe der Hälfte des verbleibenden Reingewinns zu bilden.

§ 9

Organe der Treuhand

Organe der Treuhand sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

Verwaltungsrat

§ 10

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie sollen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeiten sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;

2. zehn Vertretern landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Organisationen, die von den Verbänden benannt werden. Die Verbände benennen ihre Vertreter gemeinsam.
3. zwei Vertretern der Landwirtschaftskammern;
4. den Landwirtschaftsministern der Länder ... oder ihren ständigen Vertretern im Amt.
5. je 1 Abgeordneter aus Fraktionen der Koalition und Opposition.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung, er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

(3) Für die erste Amtsperiode setzt sich der Verwaltungsrat zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwölf weitere Mitglieder, vor allem aus dem Kreis der Vertreter gemäß Abs. 1, Ziffern 2 und 3, die vom Ministerrat berufen werden,
2. je einen Beauftragten der Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke,
3. den Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt (nach Bildung der Länder).

§ 11

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Vertreter der Länder endet nach der fünften Entscheidung über den Jahresabschluß seit Beginn der Amtsdauer.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Die in § 10, Abs. 1, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates können von den zu ihrer Entsendung berufenen Organisationen oder Stellen vor-

zeitig abberufen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrates können Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer benannt oder gewählt werden.

(3) Der bisherige Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat nimmt regelmäßig Berichte des Vorstandes entgegen und kann Unterlagen prüfen oder prüfen lassen. Er berät ihn in allen Grundfragen der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß dieser Satzung.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden des Vorstandes über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. allgemeine Richtlinien für die Verwertung des volkseigenen Vermögens festzusetzen,
2. Grundsätze für die Bereitstellung der Verwertungserlöse für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Entwicklung ländlicher Räume festzulegen,
3. über die Bildung zweckgebundener Rücklagen zu beschließen,
4. die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zu genehmigen.

(4) Generell der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die Aufnahme und Gewährung von Krediten über 15 Millionen DM,

2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Übernahme von Bürgschaften über 15 Millionen DM,
3. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes der Treuhandanstalt,
4. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
5. die Höhe der gemäß § 5 für spezielle Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder bereitzustellenden Mittel,
6. die Bestellung von Prokuristen und der Abschluß von Anstellungsverträgen mit einem Jahresgehalt, das eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Höhe übersteigt oder mit einer mehr als zweijährigen Laufzeit.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluß weitere Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstandes der Treuhandanstalt von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich an dem bei der Einberufung zu bestimmenden Ort so oft, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr.

Er wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder in Ausnahmefällen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief einberufen, in dringenden Fällen ist eine telegrafische oder telefonische Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zulässig. Der Verwaltungsrat muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens sechs Mitglieder es verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.

(3) Der Verwaltungsrat faßt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(4) Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können dadurch an der Beschlußfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, wenn den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor der Sitzung abstimmungsfähige Anträge zugegangen sind.

(5) Über das Ergebnis der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, zu unterzeichnen ist.

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Gebiete seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

(2) Zu den Ausschußsitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 15

Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsrates sind mit dem Namen Treuhand Land- und Forstwirtschaft sowie den Worten "Der Verwaltungsrat" zu versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Ersatz der ihnen erwachsenen Fahrkosten, Tagegelder für jeden Sitzungs- und Reisetag und eine Aufwandsentschädigung, die der Verwaltungsrat festsetzt.

(2) Dem Vorsitzenden und solchen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Treuhand übernehmen, kann auf Beschluß des Verwaltungsrates eine besondere Vergütung bewilligt werden.

Vorstand

§ 17

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Treuhand und vier Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf vier Jahre bestellt. Ihre vorfristige Abberufung kann erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Die Vorstandsmitglieder bedürfen zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat der Einwilligung des Verwaltungsrates. Auch sonstige Nebenämter oder -tätigkeiten bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.

(4) Die Treuhand wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten.

(5) Der Vorstand darf Handlungsbevollmächtigte und mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokuristen bestellen.

(6) Erklärungen sind für die Treuhand verbindlich, wenn sie

von zwei Vorstandsmitgliedern oder

von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit
einem Prokuristen oder

von zwei Prokuristen oder

von einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen gemein-
schaftlich mit einem Handlungsbevollmächtigten

abgegeben werden.

§ 18

Der Vorstand führt die Geschäfte der Treuhand nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der vom Ministerrat bestätigten Geschäftsordnung. Er ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.

§ 19

Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand der Treuhand hat einen Jahresabschluß und Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie sind durch unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht bedürfen der Feststellung durch den Verwaltungsrat.

(3) Es gelten die im Handelsgesetzbuch für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Fristen.

§ 20

Besondere Pflichten der Organe

(1) Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Angestellten der Treuhand sind verpflichtet, Verhältnisse der Unternehmer sowie der Eigentümer und Pächter, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerthen. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 21

Haushaltsrechtliche Prüfung

Die Treuhand wird vom Rechnungshof der Republik geprüft.

§ 22

Steuern und Abgaben

Geschäfte und Verhandlungen, die die Treuhand in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Satzung vornimmt, sind frei von Gebühren, Steuern und Abgaben.

§ 23

Schlußbestimmung

Die Satzung der Treuhand tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin,

Ergänzungsblatt zur Drucksache Nr. 168

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Rechtsstellung der Treuhand
Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Treuhand Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhand genannt) ist Bestandteil der Treuhandanstalt. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Privatisierung, Reorganisation und Verwertung des volkseigenen Vermögens der volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des volkseigenen Vermögens, das durch landwirtschaftliche Genossenschaften, andere nicht volkseigene Landwirtschaftsbetriebe und Einzelpersonen genutzt wird (nachfolgend volkseigenes Vermögen genannt).

(2) Die Treuhand führt den Namen

Treuhand Land- und Forstwirtschaft.

(3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt in Punkt 2.:

... bis zur Bildung der Länder.

3. § 10 Abs. 3 neuer Punkt 4:

4. je 1 Abgeordneter aus Fraktionen der Koalition und Opposition.

4. § 13 Abs. 1 1. Satz muß anstelle "... einmal in jedem Halbjahr" enden mit " ... mindestens jedoch einmal in jedem Quartal."